

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 248/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der S Supermarkt bei H GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Dr. Egon N , K Straße a,
E ,
2. Herrn Dieter Ku , ebendort,

Beklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin

-

g e g e n

Frau Luciana De Cian M , Viole S ,
S. Giurtine B , I , Urteilsanschrift:
H Straße , Bo ,

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. und
Dr. -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Macke und Bischoff am 28. März 1989 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Juni 1988 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 40.251 DM

27

- 3 -

Rechts- und verfahrensfehlerfrei hat das Berufungsgericht die Verantwortlichkeit der Beklagten für den Unfall der Klägerin bejaht. Den zur deliktischen Haftung der Erstbeklagten angebotenen Entlastungsbeweis (Zeugnis des Rolf M.) brauchte das Berufungsgericht nicht zu erheben, da es sich bei dem zweitbeklagten Filialleiter um einen besonderen Vertreter i.S. von § 30 BGB handelt, für dessen Verhalten die Erstbeklagte gemäß § 31 BGB ohne Entlastungsmöglichkeit einzustehen hat.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Bischoff

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)